

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige



Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 15/05/2013

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611 75 8167; Fax: +49 (0) 611 75 8990, -8994;
www.destatis.de/Kontakt oder jugendhilfe@destatis.de

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 4

- *Grundgesamtheit:* Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige
- *Räumliche Abdeckung:* Deutschland, Bundesländer
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt:* 1. Januar bis 31. Dezember
- *Periodizität:* jährlich
- *Rechtsgrundlagen:* Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- *Geheimhaltung:* § 16 BStatG
- *Qualitätsmanagement:* Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 5

- *Inhalte der Statistik:* Daten zur erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfe für junge Volljährige nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen.
- *Nutzerbedarf:* Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Hilfen und über die Situation der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger sowie über die Dauer der Hilfe bereitgestellt werden.
- *Nutzerkonsultation:* Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung.

3 Methodik Seite 6

- *Konzept der Datengewinnung:* Die Statistik der erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgt bei den Statistischen Ämtern der Länder.
- *Beantwortungsaufwand:* Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet keine Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 6

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- *Stichprobenbedingte Fehler:* Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige weitgehend ausgeschlossen.
- *Revisionen:* Bei der Statistik der erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 7

- *Aktualität:* Die Bundesergebnisse werden in der Regel 11 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit:* Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit Seite 7

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Die Erhebungsmethoden und –abläufe der Statistik sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Für die Statistik ist eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben.

7 Kohärenz Seite 7

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen über einzelne Themenfelder möglich sind.
- *Statistikinterne Kohärenz:* Die Statistik weist keine Inkonsistenzen auf.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 7

- *Verbreitungswege*: Die Ergebnisse der Statistik werden als Pressemitteilung und in verschiedenen Veröffentlichungen und Datenbanken publiziert.
- *Richtlinien der Verbreitung*: Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 8

./.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind erzieherische Hilfen, die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen und die Hilfe für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Die Meldungen über die Hilfen erfolgen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII durchführen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Die Erhebung erstreckt sich auf die beendeten sowie am Jahresende bestehende Hilfen, die gemäß §§ 27, 28 – 35, 41 SGB VIII durchgeführt werden sowie auf die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte junge Menschen gemäß §§ 35a, 41 SGB VIII.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland und Bundesländer.

Tiefere Gliederung durch die Statistischen Ämter der Länder (Regierungsbezirke, Landkreise, Jugendamtsbezirke).

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

Für jede beendete Hilfe ist ein Fragebogen auszufüllen und monatlich an das Statistische Landesamt zu senden, die Meldungen für im Dezember beendete Hilfen spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres.

Für jede Hilfe, die über das Jahresende andauert, ist ein ausgefüllter Fragebogen spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres dem Statistischen Amt zu übersenden.

Für elektronische Meldungen muss der Turnus mit den statistischen Ämtern der Länder vereinbart werden.

1.5 Periodizität

Die Statistik zur erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage der Statistik der erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfe für junge Volljährige sind die §§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. S. 795) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 1 SGB VIII.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Abs. 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Abs. 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 BStatG gegeben sind. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch zulässig, Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Entfällt.

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht ausschließlich Angaben auf Ebene der Bundesländer.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung werden im Prozess der Statistikerstellung vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Auf der Seite der Datenaufbereitung und –auswertung sichern regelmäßige und umfangreiche Plausibilitätskontrollen Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Aufgrund der bestehenden Auskunftspflicht und den durchgeführten Maßnahmen der Qualitätssicherung (siehe Punkt 1.8.1) ist die Qualität der Statistik als hoch anzusehen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Erfasst werden alle ambulanten, teilstationären und stationären erzieherischen Hilfen sowie die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und die Hilfen für junge Volljährige.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Es werden keine Klassifikationssysteme angewandt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Nach der Systematik der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden drei unterschiedliche, in der Voraussetzung der Hilfestellung grundsätzlich voneinander unabhängige Leistungsarten unterschieden:

Erzieherische Hilfe (§§ 27 bis 35 SGB VIII): Nach der Rechtslage haben die Eltern (Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigte) Anspruch auf erzieherische Hilfe, auch wenn in der Regel das Kind oder der Jugendliche (der zu „Erziehende“) Bezugsperson der Leistung ist. Erzieherische Hilfe basiert grundsätzlich auf § 27 SGB VIII. Sie wird „insbesondere nach Maßgabe“ der §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt, kann aber auch ausschließlich auf Basis von § 27 Abs. 2 SGB VIII geleistet werden. Zielgruppe dieser Leistungen sind ausschließlich Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren).

Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII): Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche bei (drohender) seelischer Behinderung ist eine eigenständige Leistungsform unabhängig von § 27 SGB VIII. Sie ist keine erzieherische Hilfe. Zwar wird die Leistung häufig in ambulanter oder in stationärer Form vergleichbar den erzieherischen Hilfen erbracht (z.B. in einem Heim), trotzdem ist sie unabhängig von der erzieherischen Hilfe. Entscheidend für die Zuordnung der Hilfeart ist der Leistungsparagraph, gemäß dem die Hilfe gewährt (und im Zweifelsfall: abgerechnet) wird. Wird neben der Eingliederungshilfe bzw. in Verbindung mit ihr zusätzlich eine erzieherische Hilfe gewährt, werden sowohl die Eingliederungshilfe als auch die erzieherische Hilfe zur Statistik gemeldet.

Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII): Bei Leistungen gemäß § 41 SGB VIII ist der junge Volljährige selbst der Anspruchsberechtigte der Hilfe (junge Volljährige sind nicht mehr „zu Erziehende“). Die Hilfe kann in einer der Formen der §§ 28 bis 30, 33 bis 35 SGB VIII bzw. auf Basis von § 27 Abs. 3 SGB VIII erbracht werden. Auch Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung ist für junge Volljährige möglich. Bei Hilfen für junge Volljährige wird eine Meldung zur Statistik unter Bezug auf die Art der erzieherischen Hilfe bzw. die Eingliederungshilfe abgegeben. Die „Hilfe für junge Volljährige“ ist nicht als eigenständige Hilfeart im Fragebogen aufgelistet. Die Zuordnung zur Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII erfolgt ausschließlich über das Alter.

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Hilfen und über die Situation der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger sowie über die Dauer der Hilfe bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, das System der Familien unterstützenden und stabilisierenden Hilfen fortzuentwickeln. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Ministerien des Bundes und der Länder, Kommunen, Verbände, Medien, Universitäten und Studenten.

2.3 Nutzerkonsultation

Von der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) wurde eine länderoffene Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Statistik der erzieherischen Hilfe eingesetzt. Organisation und Federführung dieser Arbeitsgruppe wurde der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat}) im Forschungsverbund Technische Universität Dortmund/ Deutsches Jugendinstitut (DJI) übertragen. In der Arbeitsgruppe waren neben der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden, die Kommunalen Spitzenverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter sowie Wissenschaft und Forschung und die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vertreten.

Vor dem Einsatz des neu konzipierten Fragebogens wurde vom Statistischen Bundesamt Anfang 2006 ein Probelauf (Pre-test) bei teilnahmewilligen Jugendämtern und Beratungsstellen durchgeführt. Aufgrund der Hinweise aus der Praxis wurde der Fragebogen umgestaltet und bildet den jetzigen Fragebogen der Statistik zur erzieherischen Hilfe.

Entsprechend den Anforderungen aus Politik, Wissenschaft und Praxis wird u. a. in Zusammenarbeit mit der AKJ^{Stat} die Kinder- und Jugendhilfestatistik kontinuierlich fachlich weiterentwickelt und analysiert.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik „Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige“ ist eine dezentrale Statistik. Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgt bei den Statistischen Ämtern der Länder.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Datenaufbereitung erfolgt über spezielle Aufbereitungsprogramme in den Ländern.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Bereinigungsverfahren sind nicht erforderlich.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige keine zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige wird jährlich als Vollerhebung bei allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) durchgeführt. Bei den Erziehungsberatungen (§ 28 SGB VIII) werden auch die Beratungsstellen eines Trägers der freien Jugendhilfe in die statistische Erhebung einbezogen.

Regelmäßige, umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und Qualitätskontrollen sichern Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Die Ermittlung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (= Auskunftspflichtige) gestaltet sich für die Statistischen Ämter unproblematisch, da die öffentliche Verwaltung nach klaren Strukturen und Zuständigkeiten geregelt ist. Zur Durchführung der Erhebung der Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Statistischen Landesämtern auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- und Auswahlgrundlage sind weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Durch die Auskunftspflicht der örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie der freien Träger der Jugendhilfe – soweit sie Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII durchführen – werden Ausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen. Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist (§ 99 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 102 Abs. 1 SGB VIII) sind Verzerrungen durch Antwortausfälle auch bei einzelnen Merkmalen weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Statistik der erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik der erzieherischen Hilfe, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige findet nach Ende des Berichtsjahres durch die zuständigen Stellen statt. Spätestens zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten. Die Bundesergebnisse werden in der Regel 11 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes mit einer Pressemitteilung vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Zeitgleich erfolgt die Veröffentlichung der Daten detailliert im Internet.

5.2 Pünktlichkeit

Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise früher. Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und –abläufe sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind daher räumlich vergleichbar. Nach der Bezirksreform in Berlin im Jahr 2001 können die Angaben nicht mehr nach dem Ost- und Westteil der Stadt aufgliedert werden. Der Nachweis der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder erfolgt daher ohne die Daten von Berlin.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Trotz der Neukonzeption der Statistik „Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige“ ist ein Vergleich mit den bis 2006 erhobenen Daten zu den erzieherischen Hilfen weiterhin gegeben.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen über einzelne Themenfelder sowie die dazugehörenden Ausgaben möglich sind.

Somit ist aus der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ersichtlich, wie hoch die Ausgaben der öffentlichen Hand für u. a. die erzieherischen Hilfen sind.

Weiterhin sind aus der Statistik der erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige weitere Informationen zu der Anzahl der (familienorientierten) Hilfen/Beratungen aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung zu entnehmen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik der erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Entfällt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Jährlich im November wird üblicherweise eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik der erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige des jeweiligen Vorjahres unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.

- Die Jahresergebnisse der Erhebung werden in elektronischer Form angeboten. Die Publikationen können kostenlos heruntergeladen werden unter:

<http://www.destatis.de> › Publikationen › Thematische Veröffentlichungen › Soziales › Kinder- und Jugendhilfe

- Veröffentlichung „Wirtschaft und Statistik“ unter:

<http://www.destatis.de> › Publikationen › Wirtschaft und Statistik

Daten in GENESIS-Online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Die Veröffentlichungstermine der Statistik der erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige werden in der öffentlich zugänglichen Terminvorschau für Presseveröffentlichungen festgehalten. Diese Terminvorschau wird jeweils am Freitag 10:00 Uhr MEZ für die Folgewoche bekanntgegeben.

Die Terminvorschau kann eingesehen werden unter:

<http://www.destatis.de> › Presse&Service › Presse

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

./.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte
junge Menschen
Hilfe für junge Volljährige 2015

HZE

Rücksendung:
Beendete Hilfe: **monatlich**
Am Jahresende
bestehende Hilfe: **bis 1. Februar 2016**

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf der Rückseite korrigieren.

Beachten Sie:

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte füllen Sie nur die weiß unterlegten Felder aus und beachten Sie die Schlüsselnummern sowie die Erläuterungen. Alle Angaben außer „F 1–4“ und „H“ beziehen sich auf den **Zeitpunkt der Meldung**.

Kennnummer

1–20 ^A _____
BA Land Kreis Gemeinde Einrichtungsnummer Laufende Nummer

Liegt bei Erziehungsberatung (§28 SGB VIII) der Wohnort des/der Beratenen nicht im selben Kreis wie die Beratungsstelle, geben Sie bitte den amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) für den Wohnort des/der Beratenen an.

AGS 156–163 _____

Falls Ihnen dieser nicht bekannt ist, geben Sie bitte ersatzweise die Postleitzahl und den Wohnort des/der Beratenen an.

PLZ 164–168 _____ Wohnort 169–208 _____

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.)

A Beginn der Hilfestellung

Monat (der Einleitung der Hilfe) 21–22 _____

Jahr 23–26 _____

Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel 27

Einleitung der Hilfe auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung gemäß §8a Absatz 1 SGB VIII.

Ja 209 1

Nein 2

B Art der Hilfe

gemäß Schlüssel 1 28–29 _____

Bei Hilfen gemäß §41 SGB VIII bitte die entsprechende Hilfeart gemäß §§27–30, 33–35a SGB VIII angeben.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-20 A
BA Land Kreis Gemeinde Einrichtungsnummer Laufende Nummer

C (Hauptsächlicher) Ort der Durchführung der Hilfgewährung

Es ist nur eine Angabe möglich.

- In der Wohnung der Herkunftsfamilie/Adoptivfamilie (der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers) 01 30-31
- In (der Wohnung) einer Verwandtenfamilie 02
- In einer nicht-verwandten Familie (privater Haushalt) 03
- In einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung 04
- In der Schule 05
- In den Räumen eines ambulanten Dienstes/einer Beratungsstelle 06
- In einer Einrichtung über Tag 07
- In einer Mehrgruppen-Einrichtung über Tag und Nacht 08
- In einer Ein-Gruppen-Einrichtung (auch Außenwohngruppe) über Tag und Nacht 09
- In der Wohnung des Jugendlichen/jungen Volljährigen 10
- Außerhalb von Deutschland 11
- Sonstiger Ort (z. B. JVA, Klinik, Frauenhaus) 12

D Träger der Einrichtung oder des Dienstes, die/der die Hilfe/Beratung durchführt

gemäß Schlüssel 2 32-33

E Geschlecht und Alter

1 Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des jungen Menschen

Bei Sozialpädagogischer Familienhilfe oder familienorientierter Hilfe nach § 27 Absatz 2 SGB VIII, bitte nur E 2 und E 3 ausfüllen.

Männlich 1

34

Weiblich 2

Geburtsmonat 35-36

Geburtsjahr 37-40

noch E: Geschlecht und Alter

2 Nur bei Sozialpädagogischer Familienhilfe (§31 SGB VIII) und bei familienorientierter Hilfe nach §27 Absatz 2 SGB VIII Angabe für leibliche und nicht leibliche Kinder bis 26 Jahre, die ständig in der Familie leben

	Geschlecht		Geburtsmonat	Geburtsjahr
	männlich	weiblich		
1. Kind	<input type="checkbox"/>	41 <input type="checkbox"/>	42-43 <input type="checkbox"/>	44-47 <input type="checkbox"/>
2. Kind	<input type="checkbox"/>	48 <input type="checkbox"/>	49-50 <input type="checkbox"/>	51-54 <input type="checkbox"/>
3. Kind	<input type="checkbox"/>	55 <input type="checkbox"/>	56-57 <input type="checkbox"/>	58-61 <input type="checkbox"/>
4. Kind	<input type="checkbox"/>	62 <input type="checkbox"/>	63-64 <input type="checkbox"/>	65-68 <input type="checkbox"/>
5. Kind	<input type="checkbox"/>	69 <input type="checkbox"/>	70-71 <input type="checkbox"/>	72-75 <input type="checkbox"/>
6. Kind	<input type="checkbox"/>	76 <input type="checkbox"/>	77-78 <input type="checkbox"/>	79-82 <input type="checkbox"/>
7. Kind	<input type="checkbox"/>	83 <input type="checkbox"/>	84-85 <input type="checkbox"/>	86-89 <input type="checkbox"/>
8. Kind	<input type="checkbox"/>	90 <input type="checkbox"/>	91-92 <input type="checkbox"/>	93-96 <input type="checkbox"/>
9. Kind	<input type="checkbox"/>	97 <input type="checkbox"/>	98-99 <input type="checkbox"/>	100-103 <input type="checkbox"/>
10. Kind	<input type="checkbox"/>	104 <input type="checkbox"/>	105-106 <input type="checkbox"/>	107-110 <input type="checkbox"/>

3 Zahl der minderjährigen Kinder, die außerhalb der Familie untergebracht sind 111-112

F Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe

1 Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe gemäß Schlüssel 3 113-114

2 Situation in der Herkunftsfamilie *Es ist nur eine Angabe möglich.* 115

Eltern leben zusammen 1

Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-) Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n) 2

Elternteil lebt mit neuer Partnerin/ neuem Partner (mit / ohne weitere/-n Kinder/-n) (z. B. Stiefelternkonstellation) 3

Eltern sind verstorben 4

Unbekannt 5

3 Migrationshintergrund

3.1 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit)

Ja 116 1

Nein 2

3.2 In der Familie vorrangig gesprochene Sprache

Deutsch 117 1

Nicht deutsch 2

4 Wirtschaftliche Situation

Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII)

Ja 118 1

Nein 2

- G** Diese aktuelle Hilfe/Beratung anregende/-n Institution/-en oder Person/-en
Es ist nur eine Angabe möglich.
- 119
- Junger Mensch selbst 1
- Eltern bzw. Personensorgeberechtigte/-r 2
- Schule/Kindertageseinrichtung 3
- Sozialer Dienst/Soziale Dienste und andere Institution/-en (z. B. Jugendamt) 4
- Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei .. 5
- Arzt/Klinik/Gesundheitsamt 6
- Ehemalige Klienten/Bekannte/Verwandte 7
- Sonstige 8

- H** Familienrichterliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der **aktuellen Hilfe**
- 1** Teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge (nach § 1666 BGB)
- Ja 1
 120
 Nein 2
- 2** Gerichtliche Anordnung der Beratung (nach § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG)
- Ja 1
 121
 Nein 2
- 3** Richterliche Genehmigung für eine Unterbringung, die mit einem Freiheitsentzug verbunden ist (nach § 1631 b BGB)
- Ja 1
 122
 Nein 2

- I** Hilfe/Beratung dauert am Jahresende an
- Ja 123 1
 ▶ Wenn ja, bitte weiter mit J und K.
- Nein 123 2
 ▶ Wenn nein, bitte weiter mit K.

- J** Intensität der am Jahresende andauernden Hilfe/Beratung
- 1** Bei **Erziehungsberatung** (§ 28 SGB VIII) bitte nur hier ausfüllen
- Zahl der Beratungskontakte im abgelaufenen Kalenderjahr 124-126 _____
- 2** Bei allen **anderen Hilfearten** bitte hier Zutreffendes ausfüllen
- 2.1** Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 29-31, 41 SGB VIII (auch bei Hilfen nach §§ 32, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII, wenn diese stundenweise (nicht über einen Pflegesatz) abgerechnet werden) 127-129 _____
- 2.2** Vereinbarte Leistungstage pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 32-34, 35a, 41 SGB VIII; ggf. § 35 SGB VIII:
- bis zu 5 Tage pro Woche 1
 130
- 6 bis 7 Tage pro Woche 2
- ▶ Bitte weiter mit K.

K Gründe für die Hilfestellung

Es können **bis zu 3 Gründe** angekreuzt werden. Bitte mindestens den Hauptgrund angeben.
 Neben dem Hauptgrund können noch zwei weitere Gründe angegeben werden.

Gründe	Hauptgrund	2. Grund	3. Grund
	131-132	133-134	135-136
10 Unversorgtheit des jungen Menschen (z. B. Ausfall der Bezugspersonen wegen Krankheit, stationärer Unterbringung, Inhaftierung, Tod; unbegleitet eingereiste Minderjährige)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11 Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie (z. B. soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche Probleme)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12 Gefährdung des Kindeswohls (z. B. Vernachlässigung, körperliche, psychische, sexuelle Gewalt in der Familie)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13 Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten (z. B. Erziehungsunsicherheit, pädagogische Überforderung, unangemessene Verwöhnung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14 Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern (z. B. psychische Erkrankung, Suchtverhalten, geistige oder seelische Behinderung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15 Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte (z. B. Partnerkonflikte, Trennung und Scheidung, Umgangs-/Sorgerechtsstreitigkeiten, Eltern-/Stiefeltern-Kind-Konflikte, kulturell bedingte Konfliktlagen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16 Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen (z. B. Gehemmtheit, Isolation, Geschwisterrivalität, Weglaufen, Aggressivität, Drogen-/Alkoholkonsum, Delinquenz/Straftat)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17 Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen (z. B. Entwicklungsrückstand, Ängste, Zwänge, selbst verletzendes Verhalten, suizidale Tendenzen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18 Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen (z. B. Schwierigkeiten mit Leistungsanforderungen, Konzentrationsprobleme (ADS, Hyperaktivität), schulvermeidendes Verhalten (Schwänzen), Hochbegabung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19 Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels	<input type="checkbox"/>		

Nachfolgende Angaben bitte zusätzlich beim Ende der Hilfe/Beratung ausfüllen

L Ende der Hilfe/Beratung

Monat 137-138
 Jahr 139-142

M Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung

1 Bei Erziehungsberatung (§28 SGB VIII) bitte nur hier ausfüllen

1.1 Zahl der Beratungskontakte während der gesamten Beratungsdauer 143-145

1.2 Letzter Beratungskontakt liegt mehr als sechs Monate zurück

Ja 1
 146
 Nein 2

2 Bei allen anderen Hilfearten bitte hier Zutreffendes ausfüllen

2.1 Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§27, 29-31, 41 SGB VIII (auch bei Hilfen nach §§32, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII, wenn diese stundenweise (nicht über einen Pflegesatz) abgerechnet werden) 147-149

2.2 Vereinbarte Leistungstage pro Woche bei Hilfen nach §§27, 32-34, 35a, 41; ggf. §35 SGB VIII:
 bis zu 5 Tage pro Woche 1
 150
 6 bis 7 Tage pro Woche 2

N Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung

Es ist nur eine Angabe möglich.

Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen 10
 151-152

Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen durch den Sorgeberechtigten/den jungen Volljährigen (auch bei unzureichender Mitwirkung) 20

die bisher betreuende Einrichtung, die Pflegefamilie, den Dienst 21

den Minderjährigen 22

Adoptionspflege/Adoption 30

Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels 40

Sonstige Gründe 50

O Anschließendender Aufenthalt

gemäß Schlüssel 3 153-154

P Unmittelbar nachfolgende Hilfe

Es ist nur eine Angabe möglich.

Zuständigkeitswechsel: Hilfe wird in derselben Pflegefamilie bzw. derselben Einrichtung nach Zuständigkeitswechsel fortgeführt 1
 155

Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, andere Einrichtungen 2

Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) (§16 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII) 3

Hilfe zur Erziehung gemäß §§27-35, 41 SGB VIII 4

Eingliederungshilfe gemäß §35a SGB VIII 5

Keine nachfolgende Hilfe gemäß §§27-35, 41 SGB VIII bekannt 6

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Über alle ambulanten, teilstationären und stationären erzieherischen Hilfen sowie über die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und die Hilfen für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird bei allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Bei den Erziehungsberatungen (§ 28 SGB VIII) werden auch die Beratungsstellen eines Trägers der freien Jugendhilfe in die statistische Erhebung einbezogen.

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Hilfen und über die Situation der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger sowie über die Dauer der Hilfe bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, das System der Familien unterstützenden und stabilisierenden Hilfen fortzuentwickeln. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilfrechts werden die Daten herangezogen. Die Erhebung erstreckt sich auf die beendeten sowie die am Jahresende bestehenden Hilfen, die gemäß §§ 27 bis 35, 41 SGB VIII durchgeführt werden sowie auf die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte junge Menschen gemäß §§ 35a, 41 SGB VIII.

Rechtsgrundlagen

§§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 1 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 und 6 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII durchführen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die o. g. Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Gemäß § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Zur Durchführung der Erhebung der Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig. Die Übermittlung ist auch zulässig soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Löschen, laufende Nummern/ Ordnungsnummern

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jeden jungen Menschen, an den sich die jeweilige Hilfe richtet, frei vergeben wird, die Kennnummer, die vom statistischen Amt für jede Auskunft gebende Einrichtung frei vergeben wird (Einrichtungsnummer) sowie Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Dies gilt, soweit eine Hilfe nach § 28 SGB VIII gebietsübergreifend erbracht wird, auch für den amtlichen Gemeindekennschlüssel oder die Postleitzahl und den Wohnort des/der Beratenen. Die Hilfsmerkmale werden

spätestens nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet bzw. gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebenen laufenden Nummern und Ordnungsnummern bestehen aus einem Regionalschlüssel für den jeweiligen Kreis und die Gemeinde sowie einer frei vergebenen, laufenden Nummer für jede Auskunft gebende Stelle und jede gewährte Hilfe. Letztere dient der Unterscheidung der zur Statistik gemeldeten Hilfen und der rationellen Aufbereitung der Erhebung.

Meldung zur Statistik

Für jede **beendete** Hilfe bitte einen Fragebogen ausfüllen und **monatlich** an das statistische Amt senden, die Meldungen für im Dezember beendete Hilfen spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres. Eine Beratung ist auch als beendet anzusehen, wenn 6 Monate lang kein Kontakt stattgefunden hat. Beratungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet.

Für jede Hilfe, die über das Jahresende hinaus andauert, bitte einen ausgefüllten Fragebogen spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres dem statistischen Amt übersenden.

In diesem Fall sollten die Angaben auf einen neuen Fragebogen übertragen werden, der für die Meldung im nächsten Jahr verwendet wird.

Erhalten mehrere junge Menschen einer Familie eine Hilfe (z. B. Erziehungsberatung), ist für jeden jungen Menschen, für den eine Hilfe stattfindet, ein Fragebogen auszufüllen

(Ausnahme: Sozialpädagogische Familienhilfe und familienbezogene Hilfe nach § 27 Absatz 2 SGB VIII).

Werden einem jungen Menschen im Berichtsjahr zwei Hilfen verschiedener Art gewährt (z. B. Betreuung durch einen Betreuungshelfer und soziale Gruppenarbeit), so sind zwei Fragebogen auszufüllen.

Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes (§ 27 Absatz 4 SGB VIII). In diesem Fall ist für die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes **keine** eigenständige Meldung zur Statistik vorzunehmen.

Grundsätzlich meldet die Stelle, die die Hilfe gewährt (Jugendamt). Bei Erziehungsberatungen (§§ 28, 41 SGB VIII) melden auch die Beratungsstellen von Trägern der freien Jugendhilfe. Wird die Hilfe für einen jungen Menschen außerhalb der räumlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers durchgeführt, der die Hilfe gewährt, müssen sämtliche Meldungen zur Statistik durch den Träger erfolgen, der diese Hilfe veranlasst hat und in der Regel auch Kostenträger ist. Von dem Träger, in dessen räumlicher Zuständigkeit sich der (hauptsächliche) Ort der Durchführung befindet, ist für diese Hilfe keine Meldung zu erstatten.

Schlüsselnummern für Art der Hilfe

Schlüssel 1

Schl. Nr.	Art der Hilfe
01	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit der Familie (Eltern und Kind)
02	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit den Eltern (zusammen oder einzeln)
03	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit dem jungen Menschen
04	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit
05	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand
06	§ 30 SGB VIII Betreuungshelfer
07	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe
08	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe
09	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege (allgemein gemäß Satz 1)
10	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege (besondere Pflegeformen für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen gemäß Satz 2)
11	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
12	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
13	§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen
14	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, vorrangig ambulant/teilstationär (ohne Verbindung zu Hilfen gemäß §§ 28–35 SGB VIII)
15	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, vorrangig außerhalb der Familie (ohne Verbindung zu Hilfen gemäß §§ 28–35 SGB VIII)
16	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, ergänzende bzw. sonstige Hilfen (ohne Verbindung zu Hilfen gemäß §§ 28–35 SGB VIII)

Schlüsselnummern für Träger der Einrichtung oder des Dienstes, die/der die Hilfe/Beratung durchführt

Schlüssel 2

Schl. Nr.	Träger der Einrichtung oder des Dienstes, die/der die Hilfe/Beratung durchführt
10	Träger der öffentlichen Jugendhilfe
	Träger der freien Jugendhilfe
21	Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation
22	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation
23	Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation
24	Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossener Träger
25	Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger
26	Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde
27	Sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts
28	Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe
29	Sonstige juristische Person, andere Vereinigung
30	Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)
40	Pflegefamilie, die Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII durchführt

Schlüsselnummern für Aufenthaltsort vor der Hilfe bzw. anschließenden Aufenthalt

Schlüssel 3

Schl. Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe bzw. anschließender Aufenthalt
01	Im Haushalt der Eltern/eines Elternteils/des Sorgeberechtigten
02	In einer Verwandtenfamilie
03	In einer nicht-verwandten Familie (z. B. Pflegestelle gemäß § 44 SGB VIII)
04	In der eigenen Wohnung
05	In einer Pflegefamilie gemäß §§ 33, 35a, 41 SGB VIII
06	In einem Heim oder in einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
07	In der Psychiatrie
08	In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung (z. B. Internat, Mutter-/Vater-Kind Einrichtung)
09	Sonstiger Aufenthaltsort (z. B. JVA, Frauenhaus)
10	Ohne festen Aufenthalt
11	An unbekanntem Ort

Erläuterungen zum Fragebogen

A Beginn der Hilfestellung

Hier sind der Monat und das Jahr des Beginns der Leistungserbringung anzugeben. In der Regel handelt es sich dabei um den Zeitpunkt, zu dem die beauftragte Einrichtung bzw. Fachkraft den ersten Kontakt mit dem Hilfeempfänger, der Hilfeempfängerin bzw. bei Sozialpädagogischer Familienhilfe oder familienorientierten Hilfen gemäß §27 SGB VIII mit der Familie aufgenommen hat. Bei der Erziehungsberatung gilt der Zeitpunkt des ersten Beratungskontaktes.

Wurde die Hilfe aufgrund eines **Zuständigkeitswechsels** von einem anderen Jugendamt übernommen, ist dies hier zusätzlich anzukreuzen.

Wurde die Hilfe oder die Beratung in Folge eines Verfahrens zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung entsprechend §8a SGB VIII eingeleitet, ist dies hier anzugeben.

B Art der Hilfe

Die Art der Hilfe ist gemäß Schlüssel 1 anzugeben. Bei Hilfen für junge Volljährige (§41 SGB VIII) ist die entsprechende Hilfeart gemäß §§27–30, 33–35a SGB VIII analog anzugeben.

Die Hilfearten werden entsprechend den Regelungen im SGB VIII unterschieden in:

Erziehungsberatung (§§28, 41 SGB VIII)

Erfasst werden alle von Beratungsdiensten und -einrichtungen durchgeführten Erziehungs- und Familienberatungen.

Die Beratungen zeichnen sich unter anderem durch folgende Merkmale aus:

- Die Beratung erfolgt durch Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen, die mit unterschiedlichen Methoden vertraut sind.
- Es besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Die Beratung ist kostenfrei.
- Das Beratungsangebot richtet sich auch an junge Volljährige.

Es sind nur Beratungen von Beratungsdiensten und -einrichtungen zu melden, die ...

... mit öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe oder zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege ganz oder teilweise finanziert werden,

... über ein multidisziplinäres Beratungsteam verfügen (Psychologe/Psychologin, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, therapeutische Fachkraft, ggf. Arzt, Ärztin) und

... wöchentlich mindestens 20 Stunden tätig sind.

Sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt werden, sind auch solche Stellen in die Statistik einzubeziehen, die sich speziell der Beratung sexuell missbrauchter Kinder und Jugendlicher widmen.

Es sind auch Beratungen zu erfassen, die über das Internet erbracht werden (z. B. Mail-Beratungen, Chat-Beratungen),

vorausgesetzt der einzelne Beratungskontakt dauert mindestens 30 Minuten und alle für die Bundesstatistik erforderlichen Merkmale zur beratenden Person konnten in Erfahrung gebracht werden.

Erfasst werden allein die Inanspruchnahme von Beratungsstellen durch einzelne Ratsuchende oder Familien, jedoch keine präventiven Aktivitäten, die über den Einzelfall hinausgehen.

Gemäß §36a Absatz 2 SGB VIII soll Erziehungsberatung gemäß §§28, 41 SGB VIII niedrigschwellig unmittelbar in Anspruch genommen werden können. Ein Verwaltungsakt des Jugendamtes zur Gewährung der Beratung sowie ein Hilfeplan gemäß §36 Absatz 2 SGB VIII sind als Voraussetzung für die Meldung von Erziehungsberatungen zur Bundesstatistik nicht erforderlich.

Nicht aufzunehmen in die Meldung sind Beratungen:

- in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen gemäß §16 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII,
- in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung gemäß §17 SGB VIII,
- bei der Ausübung der Personensorge nach §18 SGB VIII,
- im Rahmen der Jugendarbeit, der Eheberatung oder der Schwangerschaftskonfliktberatung und
- von Ratsuchenden der Sexualberatungsstellen und der Drogen- und Suchtberatungsstellen.

Rein telefonische Beratungen sind nicht zu erfassen.

Soziale Gruppenarbeit (§§29, 41 SGB VIII)

In die Erhebung werden Hilfen für junge Menschen einbezogen, die sich kraft richterlicher Weisung, auf Veranlassung des Jugendamtes oder freiwillig an sozialer Gruppenarbeit beteiligen.

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§§30, 41 SGB VIII)

In die Erhebung werden Hilfen für junge Menschen einbezogen, für die ein Erziehungsbeistand oder ein Betreuungshelfer tätig bzw. eingesetzt wird.

Sozialpädagogische Familienhilfe (§31 SGB VIII)

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Familien mit Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Wohnung und in ihrem sozialen Umfeld im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe ambulant betreut werden.

Bitte beachten Sie:

Familien, die einen jungen Menschen in Vollzeitpflege gemäß §33 SGB VIII aufgenommen haben und gleichzeitig Sozialpädagogische Familienhilfe erhalten, sind hier auch zu melden. Es ist darauf zu achten, dass für das Vollzeitpflegeverhältnis ebenfalls eine Meldung erfolgt.

Auch wenn die Hilfe nur bei Problemen minderjähriger Kinder in der Familie gewährt werden kann, sind unter „E2 Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des/der jungen Menschen“ Angaben zu bereits volljährigen Kindern zu machen, die noch in der Familie leben, um ein vollständiges Bild der

Familiensituation zu erhalten. Es ist davon auszugehen, dass auch noch in der Familie lebende Volljährige die Familiensituation mit beeinflussen. Nicht mehr in der Familie lebende volljährige Kinder sind aber nicht bei den außerhalb der Familie untergebrachten Kindern mitzuzählen!

Richtet sich die Hilfe an eine Familie, in der nur Kinder außerhalb der Familie untergebracht sind (z. B. zur Vorbereitung der Rückführung von Kindern), ist nur in der letzten Zeile die Zahl der außerhalb der Familie untergebrachten minderjährigen Kinder einzutragen.

Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Diese Hilfeart umfasst sowohl die teilstationäre Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung (Tagesgruppe in einer Einrichtung) als auch die in einer geeigneten Form der Familienpflege (auch als Einzelpflege) gewährte Hilfe.

Vollzeitpflege in einer anderen Familie (§§ 33, 41 SGB VIII)

Bei der Angabe wird differenziert nach allgemeiner Vollzeitpflege nach § 33 Satz 1 SGB VIII („Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.“) und nach Vollzeitpflege in besonderer Pflegeform für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2 („Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“).

Erfolgt die Hilfe in so genannten Erziehungsstellen oder Erziehungsfachstellen, ist dies hier anzugeben, wenn die Hilfe gemäß §§ 33, 41 SGB VIII gewährt wurde. Erfolgt die Hilfestellung gemäß §§ 34, 41 SGB VIII (gängige Praxis in einigen Bundesländern), sind diese Hilfen als Heimerziehung zu melden.

Einzubeziehen sind auch junge Menschen, die bei Großeltern sowie Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad untergebracht sind, **soweit** ihnen erzieherische Hilfe in Vollzeitpflege gewährt wird. Hierzu gehören **nicht** Pflegekinder, die sich in Tagespflege befinden bzw. für die eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII erteilt wurde.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§§ 34, 41 SGB VIII)

Im Rahmen dieser Hilfeart können junge Menschen sowohl in Heimen mit sozial- oder heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung untergebracht werden als auch in selbstständigen, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaften sowie in der Form des betreuten Einzelwohnens.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§§ 35, 41 SGB VIII)

Die Betreuung ist sehr stark auf die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen abgestellt und erfordert mitunter die Präsenz bzw. Ansprechbereitschaft des Pädagogen/der Pädagogin rund um die Uhr. Der betreute junge Mensch lebt i. d. R. in einer eigenen Wohnung. Diese Form der Einzelbetreuung wird auch in der Familie oder in Institutionen (z. B. Justizvollzugsanstalt, Psychiatrie) durchgeführt.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§§ 35a, 41 SGB VIII)

Die Erhebung erstreckt sich auf junge Menschen, die eine ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII erhalten.

Rechtssystematisch handelt es sich bei der Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII um eine eigenständige Hilfe, die nicht zu den erzieherischen Hilfen zählt. Erhalten junge Menschen neben der Eingliederungshilfe zusätzlich erzieherische Hilfe z. B. als Heimerziehung, ist für die erzieherische Hilfe ein eigener Fragebogen zur Statistik auszufüllen.

Erfolgt ein Wechsel von einer ambulanten zu einer stationären Eingliederungshilfe (neuer Bewilligungsbescheid/Hilfeplan), so ist die ambulante Eingliederungshilfe als beendet zu melden und ein neuer Fragebogen für die stationäre Eingliederungshilfe anzulegen.

Wird Vollzeitpflege nach §§ 33, 41 SGB VIII oder Heimerziehung nach §§ 34, 41 SGB VIII mit erhöhtem heilpädagogischen Förderbedarf aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung gewährt und erfolgt die Finanzierung hauptsächlich über §§ 33, 41 bzw. §§ 34, 41 SGB VIII, muss der erhöhte heilpädagogische Förderbedarf zusätzlich zur Vollzeitpflege/Heimerziehung als eigenständige (ambulante) Hilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII gemeldet werden, z. B. wenn regelmäßige heilpädagogische Förderungen stattfinden. Dies gilt auch, wenn diese erhöhte Förderung von den Pflegeeltern bzw. vom Heimpersonal geleistet wird.

Sonstige Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 41 SGB VIII)

„Sonstige Hilfe zur Erziehung“ ist nur anzugeben, wenn die Hilfestellung **nicht** in Verbindung mit einer Hilfeart gemäß §§ 28–35 SGB VIII erfolgt. Unterschieden werden überwiegend **ambulante/teilstationäre** Hilfeformen, überwiegend **stationäre** Hilfeformen („außerhalb der Familie“) sowie überwiegend ergänzende bzw. sonstige Hilfen.

C (Hauptsächlicher) Ort der Durchführung der Hilfestellung

Hier ist nur **eine** Angabe möglich.

Wird eine Hilfe nicht nur an einem Ort, sondern an verschiedenen Orten durchgeführt (z. B. in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung bei zugehender Beratung), ist hier der jeweils **schwerpunktmäßig** gewählte bzw. der **gewöhnliche** Ort, an dem die Hilfe durchgeführt wird, anzugeben. Erfolgt eine Hilfe nach § 34 SGB VIII mit Unterbringung in einem Internat, ist hier nicht „In der Schule“, sondern „In einer Mehrgruppen Einrichtung über Tag und Nacht“ anzugeben.

Ein Wechsel des Ortes innerhalb einer Hilfeart führt nicht zur Beendigung der Hilfe. Als Ort der Durchführung ist immer die jeweilige Situation zum Zeitpunkt der Meldung anzugeben.

D Träger der Einrichtung oder des Dienstes, der die Hilfe/Beratung durchführt

Hier kann nur **eine** Angabe gemäß Schlüssel 2 gemacht werden.

Wird die Hilfe **nicht** von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **durchgeführt**, gibt das die Hilfe gewährende Jugendamt die Art des **durchführenden Trägers** an.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden nach § 69 SGB VIII durch Landesrecht bestimmt.

Träger der freien Jugendhilfe

Für Einrichtungen und Dienste, die Verbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, wird jeweils der betreffende Verband (z. B. Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk) angegeben.

Von den Kirchen selbst betriebene Einrichtungen und Dienste sind der gleichen Position wie die von den entsprechenden konfessionellen Verbänden (Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband) getragenen Einrichtungen zuzuordnen.

Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich) ist für Einrichtungen und Dienste anzugeben, die von privat-gewerblichen Betreibern geführt werden; dies gilt auch für Einrichtungen und Dienste, die von Unternehmen der öffentlichen Hand oder Behörden – sofern sie nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind – betrieben werden und z. B. als GmbH eingerichtet sind.

Trägerübergreifende Verbände: Bei Einrichtungen und Diensten mit mehreren, unterschiedlichen Trägern wird der Träger angegeben, der überwiegend beteiligt ist.

E Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des/der jungen Menschen

Bei E 1 sind das Geschlecht sowie der Geburtsmonat und das Geburtsjahr des jungen Menschen einzutragen, der die Hilfe erhält.

Nur bei Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) und familienorientierter erzieherischer Hilfe gemäß § 27 Absatz 2 SGB VIII, die sich auf die ganze Familie bezieht, sind unter E 2 die entsprechenden Angaben zu den Kindern in der Familie einzutragen. Lebt nur ein Kind in der Familie, sind die Angaben trotzdem unter E 2 zu machen.

Zwar richtet sich die Hilfe gemäß § 31 SGB VIII nur an minderjährige Kinder, um jedoch ein Gesamtbild von der Familiengröße zu erhalten, sind auch bereits volljährige Kinder bis unter 27 Jahren, die noch in der Familie leben, mit anzugeben.

Sind neben den in der Familie lebenden Kindern weitere Kinder außerhalb der Familie untergebracht, ist deren Anzahl unter E 3 zu vermerken.

Richtet sich die Hilfe an eine Familie, in der nur Kinder außerhalb der Familie untergebracht sind (z. B. zur Vorbereitung der Rückführung von Kindern in Vollzeitpflege/Heimerziehung), ist nur unter E 3 die Zahl der außerhalb der Familie unterbrachten Kinder einzutragen.

F Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich unabhängig vom Meldezeitpunkt (am Jahresende/bei Ende der Hilfe) auf die Situation zu Hilfebeginn.

1. Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe gemäß Schlüssel 3

Maßgebend ist der letzte übliche Aufenthalt im Zeitraum vor der Hilfestellung gemäß Schlüssel 3.

Beispiel:

Ein Kind lebt bei seinen Eltern. Als beide Elternteile versterben, wird es für einige Tage von Verwandten betreut, bevor es endgültig in einem Heim untergebracht wird. Als Aufenthalt ist „Eltern“, nicht „Verwandtenfamilie“ anzugeben.

Erfolgt die Hilfe in direktem Anschluss an eine Inobhutnahme mit Unterbringung in einer Einrichtung bzw. einer geeigneten Familie, ist nicht dieser, sondern der Aufenthaltsort vor der Inobhutnahme anzugeben.

Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, dagegen nicht Pflegeeltern gemäß § 44 SGB VIII. Diese sind mit Schlüssel 3, Nr. 03 anzugeben. Der Aufenthalt in einer Verwandtenfamilie (Schlüssel 3, Nr. 02) oder in einer nicht-verwandten Familie (Schlüssel 3, Nr. 03) bezieht sich nicht auf Hilfen nach §§ 33, 41 SGB VIII (= Vollzeitpflege in einer anderen Familie: Schlüssel 3, Nr. 05).

Der Aufenthalt in der **eigenen** Wohnung (Schlüssel 3, Nr. 04) ist nur anzugeben, wenn keine Hilfe gemäß §§ 34, 41 SGB VIII damit verbunden ist. Anderenfalls ist Schlüssel 3, Nr. 06 anzugeben.

Zu den Heimen (Schlüssel 3, Nr. 06) gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime bei Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII.

„In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung“ ist anzugeben, wenn der junge Mensch in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder, in einer Einrichtung über Tag und Nacht für junge Menschen mit Behinderung nach SGB XII sowie in einer Einrichtung des Jugendwohnens im Rahmen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Absatz 3 SGB VIII (z. B. Wohnheim für Schüler und Auszubildende) oder in einem Internat lebt(e).

Zu „Sonstiges“ gehört auch das Krankenhaus nach der Geburt, wenn das Kind in Folge einer anonymen Geburt/Abgabe über Babyklappe bzw. Babyfenster eine Hilfe zur Erziehung erhält (z. B. Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII).

Lässt sich der Aufenthalt des jungen Menschen vor Beginn der Hilfestellung nicht eindeutig bestimmen, so ist nach Möglichkeit der letzte bekannte Aufenthaltsort anzugeben.

2. Situation in der Herkunftsfamilie

Maßgebend ist die Situation in der Herkunftsfamilie bei Beginn der Hilfe. Zur Herkunftsfamilie zählt auch die Adoptivfamilie, nicht aber eine Pflegefamilie (§§ 33, 44 SGB VIII). Wird z. B. ein junger Mensch bei einer Pflegefamilie untergebracht, weil die Eltern verstorben sind, so ist „Eltern sind verstorben“ anzugeben. Erfolgt die Hilfestellung, weil der allein erziehende Elternteil verstorben ist, beim dem sich das Kind oder der Jugendliche gewöhnlich aufhielt, ist ebenfalls „Eltern sind verstorben“ anzugeben.

3. Migrationshintergrund

Bei **ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils** ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater des jungen Menschen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem der junge Mensch lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem der junge Mensch lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Familienmitglieder sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „ja“ anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „ja“ anzugeben.

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder dritten Generation“). In diesem Fall ist „nein“ anzugeben.

Vorrangig in der Familie gesprochene Sprache:

Anzugeben ist, ob in der Familie des jungen Menschen vorrangig deutsch gesprochen wird.

4. Wirtschaftliche Situation

Hier ist anzugeben, ob die Herkunftsfamilie bzw. der junge Volljährige Transferleistungen aus den Systemen der Sozialen Sicherung erhält, die teilweise oder ganz der Deckung des Lebensunterhalts dienen. Zur Herkunftsfamilie zählt auch die Adoptivfamilie, nicht aber eine Pflegefamilie (§§ 34, 44 SGB VIII). Lebt das Kind bei einem Elternteil (allein erziehend oder in neuer Partnerschaft), ist die Situation dort maßgebend.

Anzugeben ist „ja“ beim Bezug ...

... von Arbeitslosengeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), auch in Verbindung mit Sozialgeld,

... von Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII),

... eines Kinderzuschlags.

Sollten bei einer **Beratung** nicht alle Informationen zur Lebenssituation bekannt sein, können die Angaben auch weggelassen werden.

G Diese aktuelle Hilfe/Beratung anregende/-n Institution/-en oder Person/-en

Es ist nur eine Angabe zulässig. Anzugeben ist – sofern bekannt – diejenige Person oder Institution, die die Kontaktaufnahme zum Jugendamt bzw. zu der Beratungsstelle angeregt hat; ansonsten die Kontaktaufnehmende Person bzw. Institution.

Unter „Sonstige“ sind z. B. Pflegeeltern, Vereine einzutragen.

H Familienrichterliche Entscheidungen

Liegt ein teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge nach §§ 1666, 1666a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vor, ist bei Frage 1 „ja“ anzugeben.

Erfolgt die Hilfestellung wegen des Todes der Eltern, ist bei Frage 1 „nein“ anzukreuzen.

Wird die Hilfe zur Erziehung durch ein Jugendgericht angeordnet, so ist bei Frage 1 ebenfalls „nein“ anzugeben.

Bitte beachten Sie:

Nur für Erziehungsberatung: Bei „Gerichtliche Anordnung der Beratung nach § 156 FamFG“ (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) ist „ja“ anzugeben, wenn ein Familiengericht z. B. in einem Verfahren zum Sorge- oder Umgangsrecht nach § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG eine Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Kinder- und Jugendhilfe **angeordnet** hat. Dabei ist unerheblich, ob das Verfahren nach § 21 FamFG ausgesetzt worden ist. Lassen sich die Eltern aufgrund des Hinweises eines Gerichts, eine Beratungsstelle aufzusuchen (§ 156 Absatz 1 Satz 2 FamFG), beraten, ist hier „nein“ anzugeben.

I Hilfe/Beratung dauert am Jahresende an

Hier ist „ja“ anzugeben, wenn die Hilfe über das Jahresende hinaus andauert.

Erziehungsberatungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet, sofern der letzte Beratungskontakt weniger als sechs Monate zurückliegt. Liegt der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurück, gilt die Beratung als beendet.

J Intensität der am Jahresende andauernden Hilfe/Beratung

Die Angaben erfolgen hier zum Stand am Jahresende.

Bei der **Erziehungsberatung** (§§ 28, 41 SGB VIII) wird bei der Meldung zum Jahresende die Anzahl der im **abgelaufenen** Kalenderjahr stattgefundenen klientenbezogenen Kontakte eingetragen. Dazu zählen neben Kontakten mit dem Ratsuchenden selbst auch auf den Ratsuchenden bezogene Kontakte in seinem sozialen Umfeld, z. B. im Kindergarten, in der Schule, mit dem Allgemeinen Sozialdienst.

Um unterschiedlich lange Kontaktzeiten für einen Fall angemessen zu berücksichtigen, gilt folgende Regelung:

Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten bis zu 60 Minuten.

Dauert ein Kontakt länger, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen. Erfolgt z. B. eine familientherapeutische Sitzung über 90 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sind 2 Kontakte zu zählen.

Ein dritter Kontakt beginnt dann ab 120 Minuten Beratungszeit.

Beispiel für die Zählung der Anzahl von Kontakten:

Eine Mutter wird 5 mal á 90 Minuten beraten, dann wird die Hilfe beendet:

$5 \cdot 2$ Kontakte (da 90 Minuten 2 Kontakte sind) = 10 Kontakte

Bei **allen anderen Hilfearten** sind die **laut Hilfeplan vereinbarten Leistungsstunden** (direkter Klientenkontakt) pro Woche anzugeben. Die Angaben werden erfragt, um die Intensität von erzieherischen Hilfen beurteilen zu können. Bei wöchentlich wechselnder Anzahl der Stunden ist die durchschnittliche Anzahl einzutragen. Dabei sind Tätigkeiten wie Vorbereitung, Teamsitzungen, Supervision und Berichterstellung nicht zu berücksichtigen. Bei **pauschalierter** Abrechnung sind die wöchentlichen Leistungsstunden mit direktem Klientenkontakt zu schätzen. Wird die Hilfe nicht über einen Pflegesatz, sondern stundenweise (z. B. über Fachleistungsstunden) abgerechnet, ist die entsprechende Anzahl der vereinbarten Leistungsstunden ebenfalls hier einzutragen.

Für Hilfen, die über einen Pflegesatz abgerechnet werden, ist anzugeben, ob diese „bis zu 5 Tage pro Woche“ oder „6 bis 7 Tage pro Woche“ erfolgt.

Eine Änderung des Stundensatzes ohne Wechsel der Hilfeart führt nicht zur Beendigung der Hilfe. Zu melden ist die Situation entsprechend dem Zeitpunkt der Meldung.

K Gründe für die Hilfestellung

Bis zu drei Gründe für die Hilfestellung können angegeben werden.

Die Gründe für die Hilfestellung können auf mehreren Ebenen angesiedelt sein (Multiproblemfamilien), so dass ein umfangreicher Katalog an Gründen vorliegt. Um die Kernprobleme, die zur Hilfestellung geführt haben, hilfeart-spezifisch differenzieren zu können, wurde die Angabe für die Gründe der Hilfestellung hier jedoch auf bis zu drei Gründe begrenzt.

„Gefährdung des Kindeswohls“ muss nicht notwendig mit einer Anzeige zum Entzug der elterlichen Sorge (§ 1666 BGB) verbunden sein. Möglich ist auch eine Hilfestellung in Verbindung mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII.

Angaben zu L–P bitte zusätzlich bei Ende der Hilfe/Beratung ausfüllen

L Ende der Hilfe/Beratung

Hier sind Monat und Jahr des Hilfeendes laut Bewilligungsbescheid anzugeben.

Erziehungsberatungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet, sofern der letzte Beratungskontakt weniger als sechs Monate zurückliegt. Liegt der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurück, gilt die Beratung als beendet.

In diesem Fall ist als Datum des Hilfeendes der letzte Kontakt plus sechs Monate einzutragen und bei Frage M 1.2 („Letzter Beratungskontakt liegt mehr als sechs Monate zurück“) „ja“ anzukreuzen.

Bei Abgabe an ein anderes Jugendamt gilt die Hilfe ebenfalls als beendet. Das die Hilfe fortführende Jugendamt meldet die übernommene Hilfe zum Jahresende bzw. bei Ende der Hilfe zur Statistik.

M Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/ Beratung

Die Angaben erfolgen hier zum Stand am **Ende** der Hilfe.

Bei der **Erziehungsberatung** (§§ 28, 41 SGB VIII) wird bei der Meldung zum Ende der Hilfe die Anzahl der klientenbezogenen Kontakte während der **gesamten** Beratungsdauer angegeben. Dazu zählen neben Kontakten mit dem Ratsuchenden selbst auch auf den Ratsuchenden bezogene Kontakte in seinem sozialen Umfeld, z. B. im Kindergarten, in der Schule, mit dem Allgemeinen Sozialdienst.

Um unterschiedlich lange Kontaktzeiten für einen Fall angemessen zu berücksichtigen, gilt folgende Regelung:

Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten bis zu 60 Minuten.

Dauert ein Kontakt länger, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen. Erfolgt z. B. eine familientherapeutische Sitzung über 90 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sind 2 Kontakte zu zählen.

Ein dritter Kontakt beginnt dann ab 120 Minuten Beratungszeit.

Beispiel für die Zählung der Anzahl von Kontakten:

Eine Mutter wird 5 mal á 90 Minuten beraten, dann wird die Hilfe beendet:

$5 \cdot 2$ Kontakte (da 90 Minuten 2 Kontakte sind) = 10 Kontakte

Bei **allen anderen Hilfearten** sind die laut Hilfeplan **vereinbarten Leistungsstunden** (direkter Klientenkontakt) pro Woche anzugeben. Die Angaben werden erfragt, um die Intensität von erzieherischen Hilfen beurteilen zu können. Bei wöchentlich wechselnder Anzahl der Stunden ist die durchschnittliche Zahl einzutragen. Dabei sind Tätigkeiten wie Vorbereitung, Teamsitzungen, Supervision und Berichterstellung nicht zu berücksichtigen. Bei pauschalierter Abrechnung sind die wöchentlichen Leistungsstunden mit direktem Klientenkontakt zu schätzen. Wird die Hilfe nicht über einen Pflegesatz, sondern stundenweise (z. B. über Fachleistungsstunden) abgerechnet, ist die entsprechende Anzahl ebenfalls hier einzutragen.

Für Hilfen, die über einen Pflegesatz abgerechnet werden, ist anzugeben, ob diese „bis zu 5 Tage pro Woche“ oder „6 bis 7 Tage pro Woche“ erfolgt.

N Grund für die Beendigung der Hilfe/ Beratung

Hier ist nur **eine** Angabe möglich.

Eine Beendigung abweichend vom Hilfeplan liegt auch bei Entweichen des jungen Menschen vor.

„Sonstige Gründe“ ist z. B. anzukreuzen, bei Inhaftierung oder Abschiebung des jungen Menschen, Wegzug der Familie oder wenn der junge Mensch während der Hilfeleistung verstirbt.

O Anschließender Aufenthalt gemäß Schlüssel 3

Ist der junge Mensch während der Hilfgewährung verstorben, entfällt die Angabe zum anschließenden Aufenthaltsort.

Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, dagegen nicht Pflegeeltern gemäß § 44 SGB VIII. Diese sind mit Schlüssel 3, Nr. 03 anzugeben.

Der Aufenthalt in einer Verwandtenfamilie (Schlüssel 3, Nr. 02) oder in einer nicht-verwandten Familie (Schlüssel 3, Nr. 03) bezieht sich nicht auf Hilfen nach §§ 33, 41 SGB VIII (= Vollzeitpflege in einer anderen Familie: Schlüssel 3, Nr. 05).

Der Aufenthalt in der **eigenen** Wohnung (Schlüssel 3, Nr. 04) ist nur anzugeben, wenn **keine** Hilfe gemäß §§ 34, 41 SGB VIII damit verbunden ist. Anderenfalls ist Schlüssel 3, Nr. 06 anzugeben.

Zu den Heimen (Schlüssel 3, Nr. 06) gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime bei Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII.

„In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung“ ist anzugeben, wenn der junge Mensch in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder, in einer Einrichtung über Tag und Nacht für junge Menschen mit Behinderung nach SGB XII oder in einer Einrichtung des Jugendwohnens im Rahmen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Absatz 3 SGB VIII (z. B. Wohnheim für Schüler und Auszubildende) oder in einem Internat lebt.

P Unmittelbar nachfolgende Hilfe

Ist der junge Mensch während der Hilfgewährung verstorben, entfällt die Angabe zur nachfolgenden Hilfe.

Ist der Grund für die Beendigung der Hilfe die Abgabe an ein anderes Jugendamt infolge eines Zuständigkeitswechsels, ist dies hier unter Nummer 1 anzugeben.

JH15A-2012

Jugendhilfe Teil I - Statistik der erzieherischen Hilfe

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2012

Satzformat: fest
Satzlänge: 282

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
JH15A	-	

Beschreibung:

-

Kommentar:

JH15A - fehlerfreies, typisiertes Material

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil1_1_4_ab2012
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner:

Stand: 11/2012
Datum: 21.01.2013

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH15A-2012	ASP-Name: ASP-JH15A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	BA EF1 EF1UG1 EF1UG2 EF1UG3	1 2 - 20 2 - 9 2 - 6 2 - 4	1 19 8 5 3	ALN STR STR STR	Bogenart = A Identifikation Auskunft gebende Stelle Untergruppe 1:Gemeinde Untergruppe 2:Kreis Untergruppe 3:Regierungsbezirk
2	EF1U1	2 - 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4	1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5 - 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7 - 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF1U5	10 - 15	6	ALN	Einrichtungs-Nr.
7	EF1U6	16 - 20	5	ALN	Lfd. Nummer Fragebogen
8	EF2 EF2U1	21 - 26 21 - 22	6 2	STR NOV02K00	A - Beginn der Hilfestellung Monat
9	EF2U2	23 - 26	4	NOV04K00	Jahr
10	EF3	27	1	ALN	Übernahme von einem anderen Jugendamt 1 = ja, leer = nein
11	EF4	28 - 29	2	ALN	B - Art der Hilfe 01 - §28 SGB VIII Erziehungsberat. vorrang. m.d. Familie 02 - §28 SGB VIII Erziehungsberat. vorrang. m.d. Eltern 03 - §28 SGB VIII Erziehungsberat. vorrang. m.d. jungen Menschen 04 - §29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit 05 - §30 SGB VIII Erziehungsbeistand 06 - §30 SGB VIII Betreuungshelfer 07 - §31 SGB VIII Sozialpäd. Familienhilfe 08 - §32 SGB VIII Erziehung i.e. Tagesgruppe 09 - §33 SGB VIII Vollzeitpflege (allg.) 10 - §33 SGB VIII Vollzeitpflege (besond. Pflegeformen) 11 - §34 SGB VIII Heimerziehung 12 - §35 SGB VIII intensive sozialpäd. Einzelbetreuung 13 - §35a SGB VIII Eingliederungshilfe 14 - §27 SGB VIII Hilfe zur Erzieh., vorrang. ambulant 15 - §27 SGB VIII Hilfe zur Erzieh., vorrang. außerhalb der Familie 16 - §27 SGB VIII Hilfe zur Erzieh., sonstige Hilfen
12	EF5	30 - 31	2	ALN	C - (Hauptsächlicher) Ort der Durchführung 01 - in der Wohnung der Herkunftsfamilie 02 - in der Wohnung einer Verwandtenfamilie 03 - in einer nicht-verwandten Familie 04 - in einer Einrichtung d. Kindertagesbetreuung 05 - in der Schule 06 - in Räumen eines amb. Dienstes 07 - in einer Einricht. über Tag 08 - in einer Mehrgruppen-Einricht. Tag und Nacht 09 - in einer Ein-Gruppen-Einricht. Tag und Nacht 10 - in der Wohnung des Jugendl./ jungen Volljährigen 11 - außerhalb von Deutschland 12 - sonstiger Ort

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 10

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH15A-2012	ASP-Name: ASP-JH15A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

13	EF6	32 - 33	2	ALN	D - Träger der Einrichtung 10 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe Träger der freien Jugendhilfe 21 - Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation 22 - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation 23 - Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation 24 - Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossene Träger 25 - Deutscher Caritasverband oder sonstige katholischer Träger 26 - Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde 27 - Sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts 28 - Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe 29 - Sonstige juristische Person, andere Vereinigung 30 - Wirtschaftsunternehmen 40 - Pflegefamilie, die Vollzeitpflege durchführt
	EF8	34 - 40	7	STR	E - Geschlecht und Alter E1 - Geschlecht und Alter (nur belegt wenn EF4 /= 07; sonst leer) Geschlecht 1 = männlich ; 2 = weiblich
14	EF8U1	34	1	ALN	Geschlecht
15	EF8U2	35 - 36	2	NOV02K00	Geburtsmonat
16	EF8U3	37 - 40	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K1	41 - 47	7	STR	E2 - Geschlecht u. Alter bei sozialpäd. Familienhilfe Kind 1 - max. Kind 10 (nur belegt wenn EF4 = 07,14,16; sonst leer)
17	EF9K1U1	41	1	ALN	Geschlecht u. Alter Kind 1 oder leer Geschlecht 1 = männlich ; 2 = weiblich
18	EF9K1U2	42 - 43	2	NOV02K00	Geburtsmonat
19	EF9K1U3	44 - 47	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K2	48 - 54	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 2 oder leer Geschlecht 1 = männlich ; 2 = weiblich
20	EF9K2U1	48	1	ALN	Geschlecht
21	EF9K2U2	49 - 50	2	NOV02K00	Geburtsmonat
22	EF9K2U3	51 - 54	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K3	55 - 61	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 3 oder leer Geschlecht 1 = männlich ; 2 = weiblich
23	EF9K3U1	55	1	ALN	Geschlecht
24	EF9K3U2	56 - 57	2	NOV02K00	Geburtsmonat
25	EF9K3U3	58 - 61	4	NOV04K00	Geburtsjahr

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 10

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH15A-2012	ASP-Name: ASP-JH15A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

26	EF9K4 EF9K4U1	62 - 68 62	7 1	STR ALN	Geschlecht u. Alter Kind 4 oder leer Geschlecht 1 = männlich ; 2 = weiblich
27	EF9K4U2	63 - 64	2	NOV02K00	Geburtsmonat
28	EF9K4U3	65 - 68	4	NOV04K00	Geburtsjahr
29	EF9K5 EF9K5U1	69 - 75 69	7 1	STR ALN	Geschlecht u. Alter Kind 5 oder leer Geschlecht 1 = männlich ; 2 = weiblich
30	EF9K5U2	70 - 71	2	NOV02K00	Geburtsmonat
31	EF9K5U3	72 - 75	4	NOV04K00	Geburtsjahr
32	EF9K6 EF9K6U1	76 - 82 76	7 1	STR ALN	Geschlecht u. Alter Kind 6 oder leer Geschlecht 1 = männlich ; 2 = weiblich
33	EF9K6U2	77 - 78	2	NOV02K00	Geburtsmonat
34	EF9K6U3	79 - 82	4	NOV04K00	Geburtsjahr
35	EF9K7 EF9K7U1	83 - 89 83	7 1	STR ALN	Geschlecht u. Alter Kind 7 oder leer Geschlecht 1 = männlich ; 2 = weiblich
36	EF9K7U2	84 - 85	2	NOV02K00	Geburtsmonat
37	EF9K7U3	86 - 89	4	NOV04K00	Geburtsjahr
38	EF9K8 EF9K8U1	90 - 96 90	7 1	STR ALN	Geschlecht u. Alter Kind 8 oder leer Geschlecht 1 = männlich ; 2 = weiblich
39	EF9K8U2	91 - 92	2	NOV02K00	Geburtsmonat
40	EF9K8U3	93 - 96	4	NOV04K00	Geburtsjahr
41	EF9K9 EF9K9U1	97 - 103 97	7 1	STR ALN	Geschlecht u. Alter Kind 9 oder leer Geschlecht 1 = männlich ; 2 = weiblich
42	EF9K9U2	98 - 99	2	NOV02K00	Geburtsmonat
43	EF9K9U3	100 - 103	4	NOV04K00	Geburtsjahr
44	EF9K10 EF9K10U1	104 - 110 104	7 1	STR ALN	Geschlecht u. Alter Kind 10 oder leer Geschlecht 1 = männlich ; 2 = weiblich
45	EF9K10U2	105 - 106	2	NOV02K00	Geburtsmonat
46	EF9K10U3	107 - 110	4	NOV04K00	Geburtsjahr
47	EF10	111 - 112	2	ALN	E3 - Zahl der Kinder außerhalb der Familie (nur belegt wenn EF4 = 07,14,16; sonst leer)
48	EF11	113 - 114	2	ALN	F - Lebenssituation der Hilfeempfänger bei Beginn der Hilfe F1 - Aufenthaltsort vor der Hilfe 01 - Im Haushalt der Eltern/eines Elternteils 02 - In einer Verwandtenfamilie 03 - In einer nicht-verwandten Familie 04 - In der eigenen Wohnung 05 - In einer Pflegefamilie 06 - In einem Heim oder in einer betreuten Wohnform 07 - In der Psychiatrie 08 - In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung 09 - Sonstiger Aufenthaltsort 10 - Ohne festen Aufenthalt 11 - An unbekanntem Ort

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 10

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH15A-2012	ASP-Name: ASP-JH15A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

49	EF12	115	1	ALN	F2 - Situation in der Herkunftsfamilie 1 - Eltern leben zusammen 2 - Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partner 3 - Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner 4 - Eltern sind verstorben 5 - Unbekannt F3 - Migrationshintergrund
50	EF13	116	1	ALN	F3.1 - Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils 1= ja, 2 = nein, leer = unbekannt (nur wenn EF4 = 01, 02, 03)
51	EF14	117	1	ALN	F3.2 - In der Familie wird vorrangig deutsch gesprochen 1 = ja, 2 = nein leer = unbekannt (nur wenn EF4 = 01, 02, 03) F4 - Wirtschaftliche Situation
52	EF15	118	1	ALN	Die Herkunftsfamilie/der junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) 1= ja, 2 = nein leer = unbekannt (nur wenn EF4 = 01, 02, 03)
53	EF16	119	1	ALN	G - Diese akt. Hilfe anregende Inst./ Person 1 - Junger Mensch selbst 2 - Eltern bzw. Personensorgeberechtigte(r) 3 - Schule/Kindertageseinrichtung 4 - Soziale(r) Dienst(e) und andere Institution(en) 5 - Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei 6 - Arzt/Klinik/Gesundheitsamt 7 - Ehemalige Klienten/Bekannte 8 - Sonstige H - Familien- und vormundschaftsrichterliche Entscheidungen
54	EF17	120	1	ALN	H1 - Teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge 1= ja, 2 = nein
55	EF18	121	1	ALN	H2 - Verfahrensaussetzung 1= ja, 2 = nein
56	EF19	122	1	ALN	H3 - Richterliche Genehmigung für Unterbringung, die mit Freiheitsentzug verbunden ist 1= ja, 2 = nein
57	EF20	123	1	ALN	I - Hilfe/ Beratung dauert am Jahresende an 1= ja, 2 = nein

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 10

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH15A-2012	ASP-Name: ASP-JH15A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

58	EF21	124 - 126	3	NOV03K00	J - Intensität der am Jahresende and. Hilfe/Beratung (nur belegt, wenn EF20 = 1, sonst leer)
59	EF22	127 - 129	3	NOV03K00	J1 - bei Erziehungsberatung: Zahl der Beratungskontakte
60	EF23	130	1	NOV01K00	J2.1 - Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach 29-31, 41 SGB VIII J2.2 - Vereinbarte Leistungstage pro Woche 1 = bis zu 5 Tage pro Woche 2 = 6 -7 Tage pro Woche
61	EF24	131 - 132	2	ALN	K - Gründe für die Hilfestellung Hauptgrund 10 - Unversorgtheit des jungen Menschen 11 - Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen 12 - Gefährdung des Kindeswohls 13 - Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern 14 - Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern 15 - Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte 16 - Auffälligkeiten im sozialen Verhalten 17 - Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen 18 - Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen 19 - Übernahme von einem anderen Jugendamt
62	EF25	133 - 134	2	ALN	2. Grund (Ausprägung wie Hauptgrund - ohne 19 - oder leer)
63	EF26	135 - 136	2	ALN	3. Grund (Ausprägung wie Hauptgrund - ohne 19 - oder leer)
	EF27	137 - 142	6	STR	L - Ende der Hilfe (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer)
64	EF27U1	137 - 138	2	NOV02K00	Monat
65	EF27U2	139 - 142	4	NOV04K00	Jahr
66	EF28	143 - 145	3	NOV03K00	M - Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer)
67	EF29	146	1	ALN	M1.1 - Zahl der Beratungskontakte während der ges. Beratungsdauer M1.2 - Letzter Beratungskontakt mehr als 6 Monate zurück 1= ja, 2 = nein
68	EF30	147 - 149	3	NOV03K00	M2.1 - Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach 27, 29-31, 41 SGB VIII
69	EF31	150	1	NOV01K00	M2.2 - Vereinb. Leistungstage pro Woche 1 = bis zu 5 Tage pro Woche 2 = 6 -7 Tage pro Woche

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 10

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH15A-2012	ASP-Name: ASP-JH15A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

70	EF32	151 - 152	2	ALN	<p>N - Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer)</p> <p>10 - Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen</p> <p>Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen durch</p> <p>20 - den Sorgeberechtigten/den jungen Volljährigen (auch bei unzureichender Mitwirkung)</p> <p>21 - die bisher betreuende Einrichtung, die Pflegefamilie</p> <p>22 - den Minderjährigen</p> <p>30 - Adoptionspflege/Adoption</p> <p>40 - Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels</p> <p>50 - Sonstige Gründe</p>
71	EF33	153 - 154	2	ALN	<p>0 - Anschl. Aufenthalt (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer)</p> <p>01 - Im Haushalt der Eltern/eines Elternteils</p> <p>02 - In einer Verwandtenfamilie</p> <p>03 - In einer nicht-verwandten Familie</p> <p>04 - In der eigenen Wohnung</p> <p>05 - In einer Pflegefamilie</p> <p>06 - In einem Heim oder in einer betreuten Wohnform</p> <p>07 - In der Psychiatrie</p> <p>08 - In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung</p> <p>09 - Sonstiger Aufenthaltsort</p> <p>10 - Ohne festen Aufenthalt</p> <p>11 - An unbekanntem Ort</p>
72	EF34	155	1	ALN	<p>P - Unmittelbar nachfolgende Hilfe (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer)</p> <p>1 - Zuständigkeitswechsel: Hilfe wird in derselben Pflegefamilie bzw. derselben Einrichtung nach Zuständigkeitswechsel fortgeführt</p> <p>2 - Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung</p> <p>3 - Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst</p> <p>4 - Hilfe zur Erziehung gemäß 27 - 35, 41 SGB VIII</p> <p>5 - Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII</p> <p>6 - Keine nachfolgende Hilfe gemäß 27 - 35, 41 SGB VIII bekannt</p>

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 10

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH15A-2012	ASP-Name: ASP-JH15A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

	EF50	156 - 163	8	STR	AGS Wohnort des Beratenen bei Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) falls nicht im selben Kreis wie Beratungsstelle liegend
	EF50UG1	156 - 163	8	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF50UG2	156 - 160	5	STR	Untergruppe 2:Kreis
	EF50UG3	156 - 158	3	STR	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
73	EF50U1	156 - 157	2	ALN	Land
74	EF50U2	158	1	ALN	Regierungsbezirk
75	EF50U3	159 - 160	2	ALN	Kreis
76	EF50U4	161 - 163	3	ALN	Gemeinde
77	EF51	164 - 168	5	ALN	PLZ
78	EF52	169 - 208	40	ALN	Wohnort
79	EF53	209	1	ALN	noch A - Beginn der Hilfestellung Einleitung der Hilfe aufgrund vorangegangener Gefährdungseinschätzung 1= ja, 2 = nein
					Typisierungen -----
80	EF35K1	210 - 211	2	NOV02K00	Altersjahr zu Beginn der Hilfe Kind 1
81	EF35K2	212 - 213	2	NOV02K00	Altersjahr zu Beginn der Hilfe Kind 2 oder leer
82	EF35K3	214 - 215	2	NOV02K00	Altersjahr zu Beginn der Hilfe Kind 3 oder leer
83	EF35K4	216 - 217	2	NOV02K00	Altersjahr zu Beginn der Hilfe Kind 4 oder leer
84	EF35K5	218 - 219	2	NOV02K00	Altersjahr zu Beginn der Hilfe Kind 5 oder leer
85	EF35K6	220 - 221	2	NOV02K00	Altersjahr zu Beginn der Hilfe Kind 6 oder leer
86	EF35K7	222 - 223	2	NOV02K00	Altersjahr zu Beginn der Hilfe Kind 7 oder leer
87	EF35K8	224 - 225	2	NOV02K00	Altersjahr zu Beginn der Hilfe Kind 8 oder leer
88	EF35K9	226 - 227	2	NOV02K00	Altersjahr zu Beginn der Hilfe Kind 9 oder leer
89	EF35K10	228 - 229	2	NOV02K00	Altersjahr zu Beginn der Hilfe Kind 10 oder leer
90	EF36K1	230 - 231	2	NOV02K00	Altersjahr am Ende der Hilfe Kind 1 oder leer
91	EF36K2	232 - 233	2	NOV02K00	Altersjahr am Ende der Hilfe Kind 2 oder leer
92	EF36K3	234 - 235	2	NOV02K00	Altersjahr am Ende der Hilfe Kind 3 oder leer
93	EF36K4	236 - 237	2	NOV02K00	Altersjahr am Ende der Hilfe Kind 4 oder leer
94	EF36K5	238 - 239	2	NOV02K00	Altersjahr am Ende der Hilfe Kind 5 oder leer
95	EF36K6	240 - 241	2	NOV02K00	Altersjahr am Ende der Hilfe Kind 6 oder leer
96	EF36K7	242 - 243	2	NOV02K00	Altersjahr am Ende der Hilfe Kind 7 oder leer
97	EF36K8	244 - 245	2	NOV02K00	Altersjahr am Ende der Hilfe Kind 8 oder leer
98	EF36K9	246 - 247	2	NOV02K00	Altersjahr am Ende der Hilfe Kind 9 oder leer
99	EF36K10	248 - 249	2	NOV02K00	Altersjahr am Ende der Hilfe Kind 10 oder leer
100	EF37K1	250 - 251	2	NOV02K00	Altersjahr am 31.12. des Berichtsjahres Kind 1 oder leer
101	EF37K2	252 - 253	2	NOV02K00	Altersjahr am 31.12. des Berichtsjahres Kind 2 oder leer
102	EF37K3	254 - 255	2	NOV02K00	Altersjahr am 31.12. des Berichtsjahres Kind 3 oder leer
103	EF37K4	256 - 257	2	NOV02K00	Altersjahr am 31.12. des Berichtsjahres Kind 4 oder leer
104	EF37K5	258 - 259	2	NOV02K00	Altersjahr am 31.12. des Berichtsjahres Kind 5 oder leer
105	EF37K6	260 - 261	2	NOV02K00	Altersjahr am 31.12. des Berichtsjahres Kind 6 oder leer
106	EF37K7	262 - 263	2	NOV02K00	Altersjahr am 31.12. des Berichtsjahres Kind 7 oder leer
107	EF37K8	264 - 265	2	NOV02K00	Altersjahr am 31.12. des Berichtsjahres Kind 8 oder leer
108	EF37K9	266 - 267	2	NOV02K00	Altersjahr am 31.12. des Berichtsjahres Kind 9 oder leer
109	EF37K10	268 - 269	2	NOV02K00	Altersjahr am 31.12. des Berichtsjahres Kind 10 oder leer

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 10

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH15A-2012	ASP-Name: ASP-JH15A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

110	EF38	270 - 272	3	NOV03K00	Gesamtdauer der Hilfe in Monaten
111	EF39	273 - 275	3	NOV03K00	Bisherige Dauer der Hilfe am 31.12. des Berichtsjahres in Monaten
112	EF40	276	1	ALN	Einzel- oder familienorientierte Hilfe 1 = Einzelhilfe 2 = familienorientierte Hilfe Zahl der Kinder/Jugendl. in den Familien (nur bei EF40=2) -----
113	EF41	277 - 278	2	NOV02K00	Anzahl Kinder männlich
114	EF42	279 - 280	2	NOV02K00	Anzahl Kinder weiblich
115	EF43	281 - 282	2	NOV02K00	Anzahl Kinder insgesamt

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 10

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich